



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

11.03.2016  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen VI-6 - 78.01.54  
bei Antwort bitte angeben

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

### Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW):

#### Anerkennung der Sachkunde

Mein Erlass vom 10.12.2003 (Az. VI-7 – 78.01.54)

Ihr Bericht vom 02.03.2016 (per E-Mail)

Gemäß § 11 Absatz 4 LHundG NRW gelten als sachkundig zum Halten von großen Hunden auch Personen, die seit mehr als drei Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes große Hunde halten, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und die dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert haben.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Mit o.g. Erlass hatte ich Hinweise zu einer halterfreundlichen Handhabung der zitierten Vorschrift gegeben. Aus gegebenem Anlass teile ich nun mit, dass die Vorgaben des o.g. Erlasses überholt sind.

Die Vorschrift § 11 Absatz 4 LHundG NRW diente nach Inkrafttreten des Landeshundegesetzes NRW als Übergangsvorschrift, um die für die Halterinnen und Halter großer Hunde genauso wie für die zuständigen Behörden neuen Vorgaben in der Praxis bewältigen zu können. Um den Verwaltungsaufwand für den überwiegenden Teil der langjährigen Haltungspersonen gering zu halten, wurde vom Vorliegen der Sachkunde ausgegangen, wenn eine entsprechende mehrjährige Hundehaltung ohne behördliche Beanstandung nachgewiesen werden konnte.

Eine Rechtfertigung für eine solche – übergangsweise konzipierte – Vermutungsregelung ist indes nach mittlerweile über dreizehnjähriger Geltungszeit des Landeshundegesetzes NRW nicht mehr gegeben. Es ist davon auszugehen, dass jede Halterin und jeder Halter eines großen Hundes zwischenzeitlich – sei es durch eine Prüfung oder Erfüllung eines der Fiktions- bzw. Vermutungstatbestände des § 6 Absatz 3 oder § 11 Absatz 4 LHundG NRW – einen Sachkundenachweis auf Grundlage des Landeshundegesetzes NRW erbracht hat, der grundsätzlich auch auf nachfolgende Haltungen von Hunden der gleichen Kategorie übertragbar ist (siehe Nr. 6.2 der VV LHundG NRW).

Wer seit Inkrafttreten des Landeshundegesetzes keinen Sachkundenachweis erbracht hat, dem ist – selbst wenn er vor Inkrafttreten des Gesetzes, also vor mehr als 13 Jahren, Hunde gehalten haben sollte – zuzumuten, seine Sachkunde auf den in den §§ 6 und 11 Absatz 3 LHundG NRW vorgesehenen Wegen nachzuweisen. Für die weitere Anwendung des § 11 Absatz 4 ist vor diesem Hintergrund kein Raum mehr.



Ausnahmsweise kommt eine entsprechende Anwendung der Vorschrift Seite 3 von 3  
allein in den Fällen in Betracht, in denen eine Haltungsperson aus ei-  
nem anderen Bundesland neu nach Nordrhein-Westfalen kommt und  
nun erstmals mit den Vorgaben des Landeshundegesetzes NRW kon-  
frontiert ist.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]